

Westerwälder Zeitung

Erzähler vom Westerwald

Hachenburger Tageblatt

Antliches Kreisblatt für den Oberwesterwaldkreis
Marienberger Anzeiger

Erscheint an jedem Werktage.

Bezugspreis: Vierteljährlich M. 3.90
ohne Bringerlohn; durch die Post:
vierteljährlich M. 4.90, monatlich
M. 1.30, ohne Bestellgeld.

Postfachkonto: Frankfurt a. M. 19524

Druck und Verlag der Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg u. Hachenburg. — Gegr. 1848
Fernsprech-Anschlüsse: Hachenburg Nr. 155, Marienberg Nr. 157.

Telegramm-Adresse: Zeitung Hachenburg-Westerwald.

Im Winterhalbj. wöchentl. Preisbe-
lage: Landwirtschaftl. Mitteilungen.

Anzeigen: Die 43 mm breite Milli-
meterzeile 10 Pfg., die 8 gespaltene
Millimeter-Reklamazeile 20 Pfg. Bei
Wiederholungen Rabattgewährung.

N^o 11.

Mittwoch, den 14. Januar 1920.

72. Jahrgang.

Die Reichsregierung an die ausscheidenden Landesteile.

Berlin, 10. Jan. (Wolff.) Der Reichspräsident und die Regierung haben folgende Rundgebung erlassen: An die deutsche Bevölkerung der aus dem Reichsverbande ausscheidenden Landesteile.

Der unglückliche Ausgang des Krieges hat uns wehrlos der Willkür der Gegner preisgegeben, und legt uns unter dem Titel des Friedens die schwersten Opfer auf. Das Schwerste aber, das man uns aufzwingt, ist der Verzicht auf deutsche Gebiete im Osten, Westen und Norden. Unter Nichtachtung ihres Rechtens auf nationale Selbstbestimmung werden Hunderttausende deutscher Volksgenossen fremder Staatsgewalt unterstellt. Deutsche Brüder u. Schwestern: Nicht nur in der Stunde des Abschieds, sondern immerdar wird die Trauer über diesen Verlust unsere Herzen erfüllen, und wir geloben Euch im Namen des gesamten deutschen Volkes, daß wir Euch nimmer vergessen werden. Auch Ihr werdet das gemeinsame deutsche Mutterland nicht vergessen, dessen sind wir gewiß. Ueber die zerrissene Staatsgemeinschaft hinaus werden Eure Herzen Treue halten der deutschen Stammes- und Kulturgemeinschaft, die der Nährquell Eures geistigen Lebens war und jederzeit bleiben wird. Seien wir uns in dieser schweren Stunde des Verlustes des Köstlichen bewußt, was uns als gemeinsames Gut bleibt und was keine fremde Macht uns rauben kann. Gemeinsam bleibt uns die Sprache die uns die Mutter gelehrt hat, gemeinsam die Welt der Gedanken, der Worte, der Töne und der Bilder, in denen die großen Geister unseres Volkes nach dem höchsten und edelsten Ausdruck deutscher Kultur gerungen haben. Mit allen Fasern unseres Denkens, unseres Lebens und ganzen Seins bleiben wir verbunden. Was von unserer Seite geschehen kann, um Euch die Muttersprache, die deutsche Eigenart und den innigen geistigen Zusammenhang mit dem Heimatlande zu erhalten, das wird geschehen. Wie es schon, soweit Verhandlungen möglich waren, unsere vornehmste Sorge war, Euch trotz der Trennung Eure nationalen Lebensrechte zu bewahren, so werden wir nicht aufhören, dafür einzutreten, daß die vertraglich gegebenen Zusagen gehalten werden. Unsere Schulen über und alle unsere Einrichtungen für die Ausbildung des Geistes und für die Pflege der Wissenschaften und Künste sollen Euch auch weiterhin wie bisher offen stehen. Herüber und hinüber soll jeglicher Austausch gepflegt werden und jedes freundschaftliche Band geschnitten und gestärkt werden. Der unermessliche und unverstehbare Schaden an geistigen Gütern, den das deutsche Volk beifügt, gehört Euch mit. Seine nationale Bindekraft wird sich bewähren.

Seit Jahrhunderten schon war es das Schicksal unseres Volkes, daß zahlreiche Deutsche außerhalb des deutschen Staatsverbandes unter fremder Herrschaft gestanden haben. Wo auch immer inmitten fremden Volkstums ihre Siedelungen gestanden haben, sie haben die deutsche Eigenart und den geistigen Zusammenhang mit dem Mutterlande in den schwersten Zeiten bewahrt und die Kraft ihrer nationalen Kultur über weite Gebiete ausgebreitet. Ihre Arbeit wird Euch vorbildlich sein für die schwere Aufgabe, die ein herb. Geschick Euch auferlegt. Deutsche Herzen verzagen nicht, und deutscher Wille findet den Weg, sich zu behaupten. Seid gewiß, daß unsere Teilnahme, unsere Sorge und unsere heiße Liebe Euch unverwundlich erhalten bleiben. In diesem gegenseitigen Vertrauen wollen wir in der schwersten Stunde der äußeren Trennung uns unserer unlöslichen inneren Gemeinschaft in erhöhtem Maße bewußt werden. Ueber alle Grenzpfeile hinaus bleibt das deutsche Volkstum ein einziges Ganze.

Seid stark mit uns in dem Glauben: Das deutsche Volk wird nicht untergehen! Aus der tiefen Trübsal dieser Tage wird es sich emporarbeiten! Von der schwer errungenen freiheitlichen Grundlage aus wird es durch die Entfaltung aller guten Kräfte den Aufstieg gewinnen zu höchster politischer, wirtschaftlicher und sozialer Kultur. Volksgenossen! Mit der gewalttätigen Trennung ist Euch und uns hohes Unrecht geschehen. Das Recht der Selbstbestimmung ist der deutschen Bevölkerung verweigert worden. Wir werden die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch Euch eines Tages die

jes nationale Grundrecht zugesprochen werden wird. Darum wollen wir uns trotz allen Schmerzes voll Hoffnung und Zuversicht in dieser Abschiedsstunde aussprechen: Treue um Treue! Für das Recht unseres Volkstums wollen wir miteinander einstehen alle Zeit und mit ganzer Kraft.

Der Reichspräsident: Ebert.

Die Reichsregierung:

Bauer, Schiffer, Koch, Dr. Bell, Dr. Mayer, Dr. David, Müller, Erzberger, Noske, Dr. Götzer, Schlichte, Eiseberts, Schmidt.

Weltbühne.

Unter dem Friedenssch.

Wie bereits gemeldet, hat die Unterzeichnung des Niederlegungsprotokolls des Friedensvertrages, das der deutschen Delegation am 2. November übergeben wurde, am Samstag in Paris durch v. Sinsin und v. Lersner stattgefunden. Sodann übergab Clemenceau die schriftliche Bestätigung über die Herabsetzung der Schadenersatzforderung für Scapa Flow. Damit ist der Friede in Kraft gesetzt.

Es liegen uns noch folgende Meldungen über die weltgeschichtlichen Vorgänge vor:

Einladung zum Völkerbund.

Paris, 11. Jan. (Havas.) In Übereinstimmung mit Artikel 1 in der Beilage zum ersten Teil des Friedensvertrages von Versailles werden die nachgenannten Staaten eingeladen, innerhalb der zwei der Inkraftsetzung des Friedensvertrages folgenden Monate dem Völkerbund beizutreten. Es sind dies Argentinien, Chile, Columbien, Dänemark, Spanien, Norwegen, Persien, die Niederlande, Paraguay, Ecuador, Schweden, die Schweiz und Venezuela. Der Präsident der Friedenskonferenz hat deshalb gestern an die Regierungschefs der obgenannten Länder ein Telegramm gerichtet, und ihnen eröffnet, daß der Friedensvertrag mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden ist. Gleichzeitig werden die Botschafter und Gesandten der betreffenden Staaten von diesem Schritt in Kenntnis gesetzt; es wird ihnen auch eine beglaubigte Kopie des Friedensvertrages von Versailles zugehen.

Keine Kriegsgefangenenheimkehr ohne Wagenstellung.

Paris, 11. Jan. (Havas.) Die Unterkommission für die Kriegsgefangenen hat gestern Abend die Bedingungen für die Heimführung der deutschen Kriegsgefangenen geprüft. Die Heimführung soll ihren Anfang nehmen, sobald die nötigen Wagen aus Deutschland eingetroffen sind. Von deutscher Seite nahm an den Verhandlungen Major Draut teil. Dabei gaben die franz. Delegierten den Plan der Heimführung, der vorher peinlich genau ausgearbeitet war, bekannt. Von dem Augenblick an, zu dem Deutschland die Wagen liefert, zu deren Stellung es sich verpflichtet hat, wird die Heimführung beginnen und ohne Unterbrechung bis zu ihrer völligen Erledigung dauern. Die Kommission wird heute vormittag bei General Cassouin wieder zusammentreten.

Der Wachsamkeitsfriede.

Paris, 11. Jan. (Havas.) Marshall Foch hatte eine Unterredung mit einem Redakteur des „Eclair“. Auf die Frage, welche Lehre Frankreich und die Welt aus dem Kriege ziehen müßte, antwortete er: „Die Lehre der Vorsicht!“ Auch beim besten Willen werde der Krieg nicht immer vermeidlich sein; er könne an den Grenzen des friedliebendsten Volkes entbrennen. Er wäre das Einfachste, sich auf alle Eventualitäten gefaßt zu machen.

Berliner Blätterstimmen.

Berlin, 11. Jan. (Wolff.) Die Morgenblätter behandeln die Inkraftsetzung des Friedensvertrages. Der „Lok.-Anz.“ überschreibt seinen Aufsatz „Unter dem Joch“ und gibt eine besondere Beilage mit der Bezeichnung „Unter dem Friedensjoch“ heraus.

Die „Dtsch. Allgem. Ztg.“ behandelt die Beschränkung der deutschen Souveränität.

Die „Freiheit“ spricht gleichfalls von einem Joch und beklagt die Unerfüllbarkeit des Friedens und die Landverluste usw. Sie setzt ihre Hoffnung auf die britischen Arbeiter.

Der „Vorwärts“ drückt seine Hoffnung auf die Revision aus und ruft zum letzten Verteidigungskampf zu den Abstimmungen in den Grenzgebieten auf.

Die „Egl. Adsch.“ stellt als Ziel die Beseitigung dieses Friedenswerkes auf.

Die „Deutsche Ztg.“ spricht von Deutschlands schwärzstem Tage.

Die „Kreuzzeitung“ zieht unter der Überschrift „Was nun?“ aus den Aktiven und Passiven den erschütternden Abschluß, weist aber tröstend auf Deutschlands sicherlich nicht verlorene physische und geistige Kraft hin.

Heimatdienst.

Hachenburg, den 14. Jan. 1920

— Markstücke statt Scheine? Um die viel angefeindeten Einmark-Scheine abzulösen, sind augenblicklich Versuche zur Ausprägung von Einmarkstücken im Gange. Natürlich sollen diese wie die Fünfguldenstücke aus unedlem Metall hergestellt werden. Ergöndwische Silbermengen werden auf keinen Fall verwandt werden.

— Südwestafrikaner. Alle Offiziere und oberen Militärbeamten, aktive und inaktive, die während des Krieges 1914-15 in Deutsch-Südwestafrika Dienst getan haben, werden im Interesse der Abwicklungsarbeiten gebeten, sofort ihre Anschriften dem Abwicklungsamt Südwest, Berlin W 66, Wilhelmstraße 46, mitzuteilen, auch jeden Aufenthaltswechsel dorthin anzuzeigen.

— Unverfälschte Marmelade. Das Reichswirtschaftsministerium ist sich über die Marmeladenbewirtschaftung dahingehend schuldig geworden, daß bei der Herstellung der Marmelade Streckungsmittel nicht mehr Verwendung finden. Die Marmelade wird vielmehr nur aus 50 Prozent Zucker und 50 Prozent Obst bestehen. Der Zucker muß zum beträchtlichen Teil aus dem Ausland eingeführt werden. Der Preis für das Pfund ungestreckte Marmelade stellt sich infolgedessen auf 3.24 Mark, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß er noch eine Steigerung erfährt. Mit der ersten Marmeladeverteilung dürfte Ende Januar begonnen werden.

Limburg, 12. Jan. Sonntag mittag gegen 3 Uhr sah man in der Lahn einen auffallenden Gegenstand von dem oberen Wehr her im Strom herantreiben. Auf der linken Seite der Lahn, an der unteren Mühle, wurde schnell mittels Stangen und Haken die Masse an das Land gezogen. Bei näherem Zusehen ergab sich, daß man es mit einer Frauenleiche zu tun hatte. Dieselbe muß schon längere Zeit im Wasser gelegen haben. Wie man hört, soll es sich um eine zu Schaden gekommene weibliche Person aus der Runkeler Gegend handeln, die seit Mitte Dezember vermisst wird.

Herborn, 12. Jan. Der Regen in der Nacht v. Samstag zum Sonntag hatte der Dill so viel Wasser zugeführt, daß das sonst unscheinbare Fläßchen schon am Sonntag morgen ober- und unterhalb der Stadt ausuferte. In der Hauptstraße, in der Wilhelm- und Dillstraße konnte man gestern früh um 8 Uhr schon die Leute am Wasserpumpen und am Wasserschießen sehen. Die Arbeit war vergeblich, die Keller wurden nicht leer. Gegen Abend erreichte dann der Stand des Wassers wohl den vom Februar 1909. Gegen 8 Uhr kam der Schrammsche Weiler in der Rattenbach zur Überflutung. Das Wasser strömte den Berg hinab und ergoß sich so schnell in die Keller der Häuser der oberen Mühlgasse, daß fast nichts herausgehoben werden konnte. Das Eisenwerk stand vollständig unter Wasser, das in die Kaiserstraße bis zum früheren Postgebäude vordrang. Gegen 11 Uhr lief das Wasser über den „Eisernen Steg“ und setzte den Hinterland bis an das Gebäude der Wagerei Schuster unter Wasser. Dort wurde bis in die Nacht hinein gearbeitet, um die aufgestellten Bretter, Holz, Wagen usw. zu bergen. Die Dillstraße stand teilweise ebenfalls unter Wasser, gegen 12 Uhr auch die Hauptstraße. In das Eisenwerk drang das Wasser ebenfalls und trug dazu bei, daß gegen 11 Uhr das Gas zum Erlöschen kam. Heute morgen konnte man konstatieren, daß das Wasser über ein Meter gefallen war.

Dillenburg, 12. Jan. Die Dill und ihre Nebenflüsse führen seit gestern infolge der Schneeschmelze und des Dauerregens Hochwasser, das größere Überflutungen des angrenzenden Geländes zur Folge hatte. Das Scheunenviertel war eine Zeitlang nicht zu passieren, die Wohnung im Souterrain des Gemeindehauses mußte geräumt werden; eine Reihe von Kellern liefen voll Wasser. Die Saaten auf dem überschwemmten Land sind

vernichtet. Der Eisacher Weg war unpassierbar, da der Isabellenweiher überflutet und alles überflutete; in der Schafshütte wurde das Betriebsgeleis der Firma Ströber von den Fluten unterpült. Auch von den Nachbarkriegen wird uns Wassernot gemeldet.

Koblenz, 12. Jan. Die interalliierte Rheinlandkommission genehmigte in einer Mitteilung an den Reichskommissar für die besetzten Gebiete die Anwendung folgender Landesgesetze und Verordnungen für die besetzten Gebiete: 1. Verordnung betreffend die Zusammenfassung der Kreistage und einige weitere Änderungen der Kreisordnung vom 18. 9. 1919; 2. Gesetz betr. Erleichterungen des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogen der Gemeinden vom 13. 12. 1919; 3. Verordnung betreffend Aufstellung und Entfernung v. Aemtern vom 8. 9. 1919; 4. Gesetz betreffend die Aufhebung der Ortschulinspektionen vom 18. 7. 1919; 5. Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. 7. 1918.

Frankfurt, 12. Jan. Wie die städtische Nachrichtenstelle mitteilt, ist damit zu rechnen, daß, falls in den nächsten Tagen hinreichende Mengen brauchbarer Kohlen nicht aufzutreiben sind, demnächst die Stromlieferung Frankfurts gänzlich eingestellt werden muß. Unter diesen Umständen sei an die Wiederaufnahme eines auch nur beschränkten Straßenbahnbetriebs zunächst nicht zu denken.

Letzte Drahtmeldungen.

Blutige Demonstrationen in Berlin.

Berlin, 13. Jan. Heute nachmittag 3/4 4 Uhr versuchte die vor dem Reichstagsgebäude demonstrierende Menge in den Reichstag einzudringen. Die Sicherheitspolizei pflanzte hierauf das Bajonett auf und suchte die Menge zu zerstreuen. Da dies jedoch nicht gelang, machte die Sicherheitspolizei von ihrer Waffengewalt Gebrauch und es kam zu einer lebhaften Schießerei, namentlich vor dem Eingang in die Simsonstraße. Der vor diesem Eingang befindliche Rasenplatz ist von einer großen Zahl von Toten und Schwerverletzten besetzt.

Berlin, 13. Jan. Von der U.S.P. und dem Vollzugsrat Großberlins waren heute die Arbeiter aufgefordert worden, gegen das Betriebsrätegesetz zu demonstrieren. Gegen Mittag war der Platz vor dem Reichstagsgebäude von einer dichtgedrängten Menschenmenge umgeben. Gegen 3/4 4 Uhr wurde von der Sicherheitswehr Feuer auf die Menge vor dem Reichstag gegeben. Viele Tausende, die sich angesammelt hatten, stoben fluchtartig auseinander. Zahlreiche Verletzte und Tote bedeckten den Platz. Das Feuer währte nur einige Minuten. Nach einer sechsen eingegangenen Meldung griff die Menge die Sicherheitswehr an und entwarfene einen Teil derselben. Darauf wurde das Feuer eröffnet. Kurz nach den Vorfällen waren Sanitätsautomobile zur Stelle, die die Verwundeten abholten und zum Teil in das Reichstagsgebäude brachten. Die Sitzung der Nationalversammlung wurde durch diesen Vorfall unterbrochen.

Die Opfer der Demonstrationen.

Berlin, 14. Jan. Infolge der Ausschreitungen gegen die Nationalversammlung sind seitens der Reichswehr zwei Tote, zwei Vermisste (anscheinend verschleppt) und zehn Verwundete festgestellt. Auf Seiten der Angreifer wurden 20 Tote und 40 Verwundete gezählt.

Der Ausnahmezustand über das Reichsgebiet verhängt.
Berlin, 14. Jan. Auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen hat der Reichspräsident für das Reichsgebiet

mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Baden und Württemberg und den von ihnen umschlossenen Gebieten, den Ausnahmezustand verhängt. Auf Grund des Ausnahmezustandes übernahm Reichswehrminister Noske persönlich die vollziehende Gewalt für Berlin und die Mark Brandenburg. Als Zivilkommissar ist der Berliner Polizeipräsident Ernst bestellt. Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel sind verboten. Erneute Versuche, die Tagung der Nationalversammlung zu stören, werden rücksichtslos durch Waffengewalt verhindert werden.

„Freiheit“ und „Rote Fahne“ verboten.

Berlin, 14. Jan. Reichswehrminister Noske erläßt folgende Bekanntmachung: Als Inhaber der vollziehenden Gewalt für Berlin und die Provinz Brandenburg verbiete ich auf Grund der Verfügung des Reichspräsidenten gemäß Artikel 48 der Reichsverfassung vom 13. Januar ab Druck und Vertrieb der beiden Zeitungen „Freiheit“ und „Rote Fahne“ innerhalb des Gebietes des Ausnahmezustandes.

Der Eisenbahneraustand in Rheinland-Westfalen.

Düsseldorf, 14. Jan. Das Düsseldorf. P.-St.-Telegraphen- und Fernsprechamt wurde militärisch besetzt.

Essen, 14. Jan. Die streikenden Eisenbahner haben in einer gestern abend abgehaltenen Versammlung beschlossen, im Ausstand weiter zu verharren.

Elberfeld, 14. Jan. Die Eisenbahndirektion Elberfeld erläßt folgende Verfügung: Der Reichskommissar Severing ist zum Eisenbahnkommissar für die Reg.-Bezirke Düsseldorf, Münster, Minden, Ansberg ernannt worden. Entsprechend seinen Anordnungen werden die im Ausstand befindlichen Arbeiter aufgefordert, die Arbeit spätestens in 24 Stunden nach Bekanntwerden des Befehls dazu wiederaufzunehmen. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, hat sich als entlassen zu betrachten. Die Lohnzahlung erfolgt vom Tage der Arbeitsaufnahme ab.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Richard Grünrowsky, Hachenburg.

Amthliches.

Bekanntmachung.

J. Nr. K. A. 200. Marienberg, den 8. Januar 1920.

Die Sprechstunden für das Publikum beim Landratsamt und Kreisausschuß sind im Eilvernehmen mit dem Beamten- und Angestelltenausschuß auf Montags und Donnerstags von vormittags 8 1/2 Uhr bis mittags 12 Uhr festgesetzt worden. Nur in besonders dringenden Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Die Beamten des Landratsamtes, Kreisausschusses, Kreiswohlfahrtsamtes sowie der Steuerverwaltung sind durch die fortgesetzte in erheblichem Maße zunehmenden Dienstgeschäfte so stark in Anspruch genommen, daß sie die Nachmittage der vorgenannten und die übrigen Wochentage zur ungehinderten Erledigung ihrer dienstlichen Arbeit dringend notwendig haben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Gemeindeglieder in geeigneter Weise auf die Sprechstunden hinzuweisen und bei Ihren Ortsangehörigen darauf hinzuwirken, daß sie mit Ausnahme wirklich eiliger Fälle nur noch an den Sprechstunden hier erscheinen.

Die Kreisbevölkerung wird weiter gebeten, die notwendigen Telefongespräche möglichst auf vormittags zu legen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Ulrich.

Jr. Nr. K. G. 125. Marienberg, den 8. Januar 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, mir in Zukunft, ohne daß besondere Verfügung von hier aus ergeht, zu berichten, wie viel Krankenmehl auf Grund ärztlicher Atteste der Gemeinde zufließen ist. Der Bericht muß mindestens 5 Tage vor dem Beginn einer neuen Versorgungsperiode hier vorliegen, damit bei Aufstellung des ordentlichen Mehleversorgungsplanes hierauf Rücksicht genommen werden kann. Ich erwarte, daß in dieser äußerst wichtigen Angelegenheit Erinnerungsschreiben nicht erforderlich werden. Falls Meldungen nicht vorgelegt werden, nehme ich an, daß Kranke nicht vorhanden sind, und werde daher für die betreffenden Gemeinden die Freistellung von Krankenmehl nicht verfügen.

Der Landrat: Ulrich.

Tgb. Nr. K. A. Marienberg, den 6. Januar 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Versteigerung der Jagdpachtverträge. Die Jagdpachtverträge müssen im Monat Januar versteigert werden.

Ich empfehle, sich wegen ordnungsmäßiger Versteigerung der Verträge mit dem Zollamt in Marienberg in Verbindung zu setzen.

Der Landrat: Ulrich.

J. Nr. L. 12. Marienberg, den 8. Januar 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Hinweis auf die Nassauische Verordnung vom 14. 6. 1850 (Verordnungsbl. für 1350 S. 55) und den Paragraphen 25 der Instruktion vom 31. März 1866 (Verordnungsbl. für 1862 S. 106) werden die Herren Bürgermeister des Kreises hierdurch beauftragt, die Untersuchung der Gebäude in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht durch die dazu bestellte Kommission welcher zwei Mitglieder des Gemeinderates beizugeben sind vorzunehmen zu lassen: Hierbei ist zu prüfen, ob die Bestimmungen

1. der Baupolizeiverordnung, betr. die Schornsteine und Feuerstätten vom 20. 7. 1903,
2. der Baupolizeiverordnung vom 3. August 1910,
3. der Feuerlöschpolizeiverordnung vom 25. Juli 1888 unter Ausschluß der Paragraphen 4 — 13, 15 und 24, welcher letzterer Paragraph durch Paragraph 5 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903 ersetzt worden ist,
4. der Polizeiverordnung: betr. die Abänderung der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1903 über den Verkehr mit Mineralölen vom 7. Mai 1906 beachtet werden.

Der Landrat: J. B.: Jacob.

Verordnung

über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln. Vom 18. Dez. 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Ubergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Reichsrates und des von der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 70 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit erfüllt hat, für jeden Zuder von ihm nach den Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 abgelieferten Gesamtmenge 5 Brotgetreide oder Gerste folgende Prämien gezahlt:

bei einer Ablieferung von wenigstens 70 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 2 Mark,

Im trauten Elternhaus.

Roman von E. v. Winterfeld-Barnow.

2

Als sie eintraten, warf ihr Schwägerin Eva einen bösen Blick zu. Und auch Amtsrat Vergholz, der Mann ihrer Schwester Judith, sah mißbilligend herüber.

Das Zimmer machte einen feierlichen Eindruck. Im Halbdunkel saßen die Geschwister mit ihren Ehegatten. Alle in tiefer Trauer. Justizrat Salburg, der alte Freund ihres verstorbenen Vaters, hatte sich ein kleines Tischchen vor seinen Platz stellen lassen.

Nachdem auch die beiden Schwägerinnen sich gesetzt hatten, nahm er die Papiere zur Hand und sagte: „Daß ich den Inhalt dieses Testaments kenne, ist bei mir, als dem juristischen Freund und Berater Ihres Vaters, selbstverständlich. Ich möchte aber auch gleich vorantischen, daß ich alle diese letztwilligen Verfügungen durchaus billige und in ihnen den rechtlichen Bestand meines lieben Freundes Brachmann und ein goldenes Herz erkenne.“

„Mein Gott, was war denn da eigentlich so groß zu scheitern?“ fragte Wilhelm, der Jüngste, etwas ungeduldig. „Die Sache liegt doch hundertfach einfach. Vater hat mich stets zu seinem Nachfolger bestimmt, da muß ich aber auch natürlich so gestellt werden, daß ich die Werke halten kann. Das Barvermögen teilen sich die Geschwister.“

„Vielleicht liegt die Sache doch ein wenig anders,“ bemerkte der Justizrat mit einem fast unmerklichen Lächeln. „Laut ich nun teilen?“

„Ich bitte!“ rief die bittliche, aber steife Antwort. „Der Justizrat hatte die Brille aufgesetzt, entfaltete das Papier und begann: „Meine geliebten Kinder!“ —

Bei dieser Rede weinte Gertrud laut auf, so daß der Justizrat sich wieder unterbrecken mußte.

„Nimm Dich zusammen, Gertrud!“ sagte der Bräutigam streng.

„Liedel sollte ihr Taschentuch zu einem Knieel, hielt es an die Lippen und blickte mit den Zähnen hinein, um sich zu beruhigen.“

Der Justizrat hob wieder an: „Meine geliebten Kinder! Ihr werdet vielleicht denken, daß ein Testament zwischen Va-

ter und Kinder nicht nötig ist. Aber ich möchte auch noch meinem Tode noch bestimmend in Euer Leben eingreifen. Und es ist wahrlich nicht Egoismus von mir. Jetzt, wo ich denken muß, daß mir der Tod nahe ist, jetzt kann ich es sagen, daß ich stets nur auf Euer Wohl bedacht war, daß ich nur für Euch gestrebt und gearbeitet habe. Ich meine auch, Ihr wißt und fühlt es selbst. So soll auch der Ausbruch meines letzten Willens, so Gott seinen Segen dazu gibt, nur für Euer Bestes sorgen. Daß der Herr meine Arbeit gesegnet hat, wißt Ihr. Ich kann Euch sorgenfrei zurücklassen. Ich komme nun zur Verteilung meiner irdischen Güter. Da ist zuerst die Alarabütte. Daß sie den Namen nach meiner teuren, unvergessenen Frau, Eurer Mutter, trägt, wißt Ihr. Ich wünsche, daß der Name auch für später als Erinnerung an sie bestehen bleibt. Mein Sohn Wilhelm erbt die Alarabütte und die am Fließ gelegene Sägemühle. Das auf seinen Teil entfallende Barvermögen wird ihm inkindung setzen, die beiden Werte auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten.“

Eine unwillkürliche Bewegung, die Wilhelm Brachmann gemacht hatte, ließ den Justizrat aufblicken.

„Und das andere?“ wollte Wilhelm sagen. Ein Blick in des Justizrates ernstes Gesicht ließ ihn schweigen.

Der alte Herr fuhr fort: „Meine beiden verheirateten Töchter Judith Vergholz und Annemarie Michaelsen erhalten je ein Vermögen von 120 000 M., wie ich es ihren Ehemännern bei der Verheiratung zugelegt habe. Dasselbe Vermögen bekommen Eberhard und Hermann. Doch bestimme ich, daß Hermann vorläufig nur den Nießbrauch des Vermögens erhält, solange er noch Student ist. Er wird später besser verstehen, ein eigenes Vermögen zu verwalten. Mein treuer, alter Freund, Justizrat Salburg, wird auf meinen Wunsch die Verwaltung übernehmen. Nun bleiben noch meine drei unverheirateten Töchter Alara, Wilse und Gertrud. Ihr Wohl liegt mir am meisten am Herzen. Ueber ihr künftiges Leben habe ich am längsten nachgedacht. Ihnen fehlt der natürliche Beschützer und ich möchte nicht, daß sie vielleicht ohne Liebe eine Ehe eingehen, oder daß sie sich als überflüssige Tanten bei den Geschwister herumdrehen. Vor allem will ich, daß ihr Leben einen Inhalt haben soll, einen Zweck und ein Ziel. Verheiraten sie später noch, so steht dem nichts entgegen. Aber sie sollten nicht darauf angewiesen sein. Ich will ihnen ein eigen-

nes, warmes Nest gründen, und sie sollen weiter daran bauen, das ist mein Wunsch und mein Wille. So bestimme ich, daß Alara, Wilse und Gertrud gemeinsam die Ziegelei erben.“

Ein Aufschrei, wie Schreien, unterbrach den Redenden. Doch fuhr er nach sekundenlangem Pause fort: „Sie erben ferner das elterliche Haus samt Garten, Wiesen, lebendem und totem Inventar. Doch sollen sie für die anderen Geschwister stets zu kürzeren Besuchen das Haus offen halten. So bleibt der Zusammenhang zwischen den Geschwister gewahrt, der sonst so leicht nach dem Tode der Eltern aufhört. Verleitet eine von ihnen, so ist ihr, wenn es ohne Gefährdung der Ziegelei geschehen kann, ihr Erbeile auszugeben. Die Alara und Bassia wird ihnen Justizrat Salburg klarlegen, ihnen auch für den Anfang mit Rat und Tat beistehen. In geschäftlichen Betrieben finden sie Hilfe an meinem braven, zuverlässigen Ziegler Thiemme und für die landwirtschaftlichen Fragen an dem Statthalter Wilens. Meiner lieben Schwägerin Gertrud Eva bestimme ich den Familienschatz meiner seligen Frau. Sie trägt jetzt als Frau den Namen Brachmann und soll den Schatz später auf ihr Kind, meine älteste Enkelin Elfrida, vererben. Und nun, meine geliebten Kinder, hoffe ich, daß ich Euch allen meinen Wunsch und Willen klar dargelegt habe. Wollt Ihr noch Aufklärung über einiges, so wendet Euch an Salburg. Sollten Ihr aber erkaunt sein über meine Bestimmungen, so hoffe ich doch, daß Ihr Euch alle ihnen gern und willig fügt.“

Diese Worte las der Justizrat mit erhobener Stimme und sein Blick lag für einen kurzen Moment zu Wilhelm Brachmann hinüber.

„Und nun nehmt zum Schluß noch meinen väterlichen Segen. Keines von Euch hat mir Anlaß gegeben zu ernstlicher Unzufriedenheit, zu wirklichem Kummer. Von einigen habe ich nur Freude erfahren. Gott segne Euch dafür! Lebt in meinem Sinne weiter und vergesst nie Euren treuen Vater W. Brachmann. Alarabütte, den 16. Juli 1906.“

Der Justizrat ließ die Hand mit dem Papier sinken. Er nahm die Brille ab und machte sich dann mit einer Mappe zu schaffen, der er weitere Papiere und Urkunden entnahm. Er blickte sich um, wartete auf eine Aeußerung von seinen jüngeren Zuhörern.

Aber keiner sprach ein Wort.

243

- 1920, 80 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 4 Mark,
 90 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 6 Mark,
 95 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 8 Mark,
 100 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 10 Mark,
 105 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 12,50 Mark,
 110 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 15 Mark.

Die Berechnung der Prämien erfolgt für Brotgetreide und für Gerste gesondert.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Der Kommunalverband hat Anspruch auf Erstattung durch die Reichsgetreidestelle nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers.

§ 2. Die Reichsgetreidestelle hat zur Deckung der Prämien den Preis für Mehl vom 1. Januar 1920 ab um 46,50 Mark für den Doppelzentner zu erhöhen. Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben als Beitrag zur Deckung der Prämien nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers einen Durchschnittssatz von 28 Mark für den Doppelzentner des zur Selbstwirtschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 erworbenen Getreides an die Reichsgetreidestelle zu zahlen.

§ 3. Für Kartoffeln aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 50 vom Hundert seines Ablieferungssolls durch Ablieferung gemäß den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stellen (Paragraf 4 der Verordnung über die Kartoffelerzeugung vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 738) erfüllt hat, folgende Prämien gezahlt:

- für jeden über 50 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 60 vom Hundert des Ablieferungssolls 2,00 M.,
 für jeden über 60 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 70 v. Hundert des Ablieferungssolls 2,50 M.,
 für jeden über 70 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 80 v. Hundert des Ablieferungssolls 3,00 M.,
 für jeden über 80 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 90 vom Hundert des Ablieferungssolls 3,50 M.,
 für jeden über 90 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 100 vom Hundert des Ablieferungssolls 4,00 M.,
 für jeden über 100 vom Hundert abgelieferten Zentner 5 Mark.

Die als Saatkartoffeln gelieferten Kartoffeln werden bei Berechnung der Prämien angerechnet, sofern die Ablieferungsmenge ausschließlich der Saatkartoffeln mehr als 50 vom 100 des Ablieferungssolls beträgt.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind.

§ 4. Zur Deckung der nach § 3 zu zahlenden Prämien ist für die nach dem 31. Dezember 1919 gelieferten Kartoffeln nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers von dem Empfänger an den Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind, ein Zuschlag von 2,50 Mark für den Zentner zu zahlen.

§ 5. Die Kommunalverbände haben über ihre Ausgaben und Einnahmen nach §§ 3, 4 der vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Stelle (Verrechnungsstelle), Rechnung zu legen. Ueberschüsse sind an die Verrechnungsstelle abzuführen. Fehlbeträge werden von ihr erstattet. Die Verrechnungsstelle kann von den Kommunalverbänden nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers auch vor endgültiger Abrechnung vorläufige Zahlungen verlangen.

§ 6. Streitigkeiten, die zwischen einem Kommunalverband und der Reichsgetreidestelle oder einem Kommunalverband und der in § 5 bezeichneten Verrechnungsstelle aus der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichswirtschaftsgericht endgültig. Der Reichswirtschaftsminister kann nähere Bestimmungen über das Verfahren erlassen und Richtlinien für die Entscheidung festlegen.

Ueber die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, kann der Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen treffen.

§ 7. Soweit die Reichsgetreidestelle oder der im Paragraf 5 bezeichneten Verrechnungsstelle aus der Durchführung dieser Verordnung Fehlbeträge entstehen, werden sie durch das Reich erstattet.

§ 8. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister: Schmidt.

R. G. Nr. 131. Marienberg, den 8. Januar 1920.

Wird veröffentlicht.

Die Auszahlung der Prämien wird erfolgen, sobald die vom Kreisausschuß zu leistenden umfangreichen Arbeiten zwecks Feststellung der Erfüllung der Ablieferungspflicht nach Prozentsatz seitens der landwirtschaftlichen Betriebe des Kreises beendet sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Ulrici.

Lgh.-Nr. R. A. 12618. Marienberg, den 9. Jan.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die strenge Durchführung meiner Polizeiverordnung vom 1. 10. 18 betreffend die Ablieferung von Tierkörper u. Tierkörper-Vernichtungs- u. Verwertungsanstalt in der Gemarkung Ettinghausen mache ich erneut aufmerksam u. ersuche in jedem Falle für die rechtzeitige Benachrichtigung der Abdeckerei Sorge zu tragen.

Die Abdeckerei zahlt folgende Gebühren:

Für Großviehkadaver des Rindergeschlechts über zwei Jahre 400 Mark.

Für Großviehkadaver des Rindergeschlechts von ein bis zwei Jahre 200 Mark.

Pferde, Maulesel usw. schweren Schlages über zwei Jahre 300 Mark.

Pferde, Maulesel usw. leichten Schlages und Ponny 2 Jahre 250 Mark.

Pferde, Maulesel usw. unter 2 Jahren 150 Mark.

Kälber 70 Mark.

Ziegen und Schafe 30 Mark.

Schweine im Gewicht von über 100 Kg 50 Mark.

Schweine im Gewicht von 75—100 Kg. 30 Mark.

Schweine im Gewicht von 50—75 Kg. 10 Mark.

Schweine im Gewicht von 25—50 Kg. 5 Mark.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Ulrici.

Der Justizminister. Berlin, 31. Okt. 1919.

In der letzten Zeit sind seitens verschiedener Standesämter des dortigen Bezirks mehrfach telegraphisch Anträge auf Befreiung von der Vorschrift des Artikels 43 Paragraf 1 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. gestellt worden ohne daß im voraus die Gebühren für die telegraphische Antwort bezahlt worden waren.

Da die telegraphische Beantwortung derartiger Anträge lediglich im Interesse der Verlobten liegt, erscheint es nicht angängig, die Telegrammgebühren für die Antwort auf die Staatskasse zu übernehmen. Ich ersuche daher, die Standesämter des dortigen Bezirks gefälligst anzuweisen, vor Stellung von telegraphischen Anträgen von Art. 43 Paragraf 1 a. a. O. die Telegrammgebühren von den Verlobten einzuziehen und zum Zeichen, daß dies geschehen ist, bei Aufgabe der Telegramme zur Post zugleich die Gebühren für die telegraphische Antwort einzuzahlen.

Im Auftrage. (Unterschrift.)

Lgh.-Nr. R. A. 12415. Marienberg, den 3. Jan.

Abdruck den Herren Standesbeamten zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Ulrici.

Der Reg.-Präsident. Wiesbaden, 21. 11. 1919.

In einer Ehefrage — Befreiung von der Vorschrift des Art. 43 Paragraf 1 zum B. G. B. — hat der Herr Justiz-Minister durch Erlaß vom 14. Okt. 1919 3b 15281 darauf hingewiesen, daß in der Republik Deutsch-Oesterreich das Alter der Volljährigkeit durch Gesetz vom 6. Februar 1919 von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt worden ist.

Ferner hat der Herr Justizminister durch Erlaß vom 14. ds. Mts. 3b 16391 darauf hingewiesen, daß auch in der Tschecho-Slowakischen Republik das Alter der Volljährigkeit durch das am 1. Oktober 1919 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Juli 1919 von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt wurde.

Es empfiehlt sich, im Handbuche von Bender 4. Auflage S. 177 und in dem Werke „Schmih-Wichmann — die Eheschließung im internationalen Verkehr“ Bd. 2 S. 141 hierüber einen Vermerk einzutragen.

Lgh.-Nr. R. A. 12497. Marienberg, den 3. Jan.

Abdruck den Herren Standesbeamten zur Kenntnis und Beachtung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Verordnung

betreffend die Aenderung von Familiennamen. Vom 3. Nov. 1919.

Die Preussische Staatsregierung verordnet gemäß § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (G. S. S. 53) wie folgt:

§ 1. Der Familienname preussischer Staatsangehöriger kann, soweit nicht das Bürgerliche Gesetzbuch ein anderes vorschreibt, nur mit der Ermächtigung des Justizministers geändert werden.

Der Allerhöchste Erlaß von 12. Juli 1867 — Gesetzsammlung S. 1310 — wird aufgehoben.

§ 2.

Der Antrag auf die Ermächtigung ist bei dem preuss. Amtsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines preuss. Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller in Preußen weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so bestimmt der Justizminister das zuständige Amtsgericht. Der Antrag kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden.

§ 3.

Für Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; ist dieser ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hat der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte das 16. Lebensjahr vollendet, so ist er von dem Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören.

§ 4.

In dem Antrage sind die tatsächlichen Verhältnisse welche ihn begründen, darzulegen. Beizufügen sind: 1. der Nachweis der preuss. Staatsangehörigkeit; 2. die zum Nachweise der in Betracht kommenden Namens- und Familienverhältnisse erforderlichen beglaubigten Auszüge aus den Standesregistern.

§ 5.

Das Amtsgericht hat alle für die Entscheidung über den Antrag erheblichen Umstände von Amts wegen festzustellen und dabei insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die Gemeindebehörde und solche Personen des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Antragstellers zu hören, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

Nach Abschluß aller Ermittlungen hat das Amtsgericht unmittelbar an den Justizminister zu berichten.

Soweit die Namensänderung offensichtlich unlauteeren Zwecken dient, kann das Amtsgericht den Antrag zurückweisen. Der Antragsteller kann hiergegen die Entscheidung des Justizministers anrufen.

§ 6.

Der Justizminister kann, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung der Rechte Dritter erforderlich erscheint, die Veröffentlichung des Antrages unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen anordnen. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Amtsgericht nach Anordnung des Justizministers.

§ 7.

Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Ermächtigung ein anderes bestimmt ist, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers und, wenn eine Frau den Antrag gestellt hat, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder.

§ 8.

Die Entscheidung d. Justizministers wird v. dem Amtsgerichte durch einmaliges Einrücken in den Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger auf Kosten des Antragstellers bekannt gemacht. Das Amtsgericht veranlaßt die Eintragung eines Randvermerkes im Geburts- und Heiratsregister.

Berlin, den 3. November 1919.

Die Preuss. Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Heine. am Behnhoff. Stegerwald.

J.-Nr. R. A. 12442. Marienberg, den 6. Jan. 1920.

Abdruck den Herren Standesbeamten zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Ulrici.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 21. Juni 1920, vormittags 8 Uhr, und an den folgenden Tagen soll in den Räumlichkeiten der hiesigen Kunstakademie eine Prüfung für Zeichenlehrer und -lehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Angabe des demnächstigen Wohnortes und unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke spätestens bis zum 1. Mai nächsten Jahres an uns einzureichen.

Auswärtige Prüflinge haben die vorzulegenden Studienblätter usw. bis zu demselben Zeitpunkt unmittelbar dem Direktor der hiesigen Kunstakademie, Herrn Geheimen Hofrat Prof. Dr. Bauger, zuzustellen.

Kassel, den 3. Dezember 1919.

Provinzialschulkollegium, gez. Unterschrift.

J.-Nr. L. 2202. Marienberg, den 6. Jan. 1920.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Landrat: Ulrici.

Kriegsministerium. Berlin, den 28. Okt. 1919.

Mit der neugenannten Verfügung hat das Ministerium des Innern Anweisung an die Polizeibehörden gegeben, bei Anträgen der Durchgangslager über die Identität von heimkehrenden Kriegsgefangenen in erschöpfender und schneller Weise zu antworten. Auf Grund dieser Verfügung ist von dem Kriegsministerium Abwicklung unter Nr. 3.98-9. 19 U. 7-5 eine Verfügung zur Verhinderung von Schwindeleien falscher Heimkehrer und zur Verfolgung gelungener Betrugversuche erlassen worden, die als eine der vornehmsten Identifizierungsmittel die Anfrage bei der Ortspolizeibehörde des Heimatortes aufführt. Es wird nun von den mit der Auszahlung von Gebühren betrauten Stellen darüber geklagt, daß über den Antworten der Polizeibehörden häufig Wochen verstreichen. Das Kriegsministerium Abwicklung (Unterkunfts-Departement) bittet daher bei den genannten Behörden im Sinne einer schnelleren Beantwortung der Anfragen vorstellig zu werden. Sie bitten ferner, zu veranlassen, daß bei den Nachforschungen der Polizeibehörden auf die Erlangung einer möglichst genauen Personalbeschreibung des Angefragten Wert gelegt wird und daß die Personalbeschreibung in d. Drahtantwort mit aufgenommen wird. Nur so kann verhindert werden, daß Schwindler, die auf d. Namen wirklicher, noch in feindlicher Hand befindlichen Kriegsgefangenen reisen und über die Personalien genau unterrichtet sind, Erfolg haben.

J. A.: gez. Klingholz.

J.-Nr. L. 2129. Marienberg, den 24. Dez. 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 24. September ds. Js. (Nr. 187 des Kreisblattes) wird vorstehender Erlaß des Kriegsministeriums zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung ergebenst mitgeteilt.

Selbst bei eingehendster Nachforschung muß die Beantwortung der Anfragen der militärischen Fahndungsstellen durch die Polizeibehörden möglichst umgehend erfolgen, da bis zum Eintreffen des Ergebnisses der polizeilichen Nachforschungen die heimkehrenden Kriegsgefangenen nicht abgefertigt werden können und ihre Rückkehr in die Heimat sonst verzögert wird. Zur planmäßigen Verhinderung und Verfolgung von Betrugsversuchen ist bei der Reichswehrbefehlshaberstelle eine Fahndungszentrale geschaffen worden. Bei allen Generalkommandos sind Fahndungsstellen eingerichtet worden, welche den bereits bestehenden Heimkehrabteilungen angegliedert wurden. Diese werden ihrerseits bei den ihnen unterstehenden Bezirkskommandos, Lazaretten usw. für die Einrichtung von nachgeordneten örtlichen Fahndungsstellen sorgen.

Bei allen Einzelheimkehrern sind zur Feststellung der Berechtigung des Anspruchs grundsätzlich die Fahndungsstellen zulässig.

Der Landrat. J. B.: Jacobs

Bekanntmachungen d. Stadt Hachenburg

Fleischverkauf

am Freitag, den 16. Januar 1920, an die Einwohner der Stadt:
vorm. 9-10 Uhr an die Inh. der Fleischk. m. Nr. 1-50
" 10-11 " " " " " " " 51-100
" 11-12 " " " " " " " 101-150
nachm. 1-2 " " " " " " " 151-200
" 2-3 " " " " " " " 201-250
" 3-4 " " " " " " " 251-300
" 4-5 " " " " " " " 301-350
" 5-6 " " " " " " " 351-400
" 6-7 " " " " " " " 401 Schl.
u. zwar b. Metzger Groß. Die Abgabe an d. Landbevölkerung findet bei dem Metzger Hammer ebenfalls von 9 Uhr morgens an statt.

Hachenburg, den 13. Januar 1920.

Der Bürgermeister.

Anzeigen.

Lichtspiele Büdingen-Erbach

im Saale des Herrn Louis Wiffner.

Sonntag, den 18. Januar, abends 7.30 Uhr

Aus dem Tagebuch

einer Schauspielerin,

Amerik. Sensationsdrama in 5 Akten.

Tante Bella muß rutschen,

Luftspiel in 3 Akten.

Preise der Plätze: 1. Platz 2.—, 2. Platz 1.50 Mk.

Nachmittags 3 Uhr:

Kinder-Vorstellung.

Auserwähltes Kinderprogramm.

1. Platz: 75 Pfg.

2. Platz: 50 Pfg.

Für die uns anlässlich unserer Verlobung erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir hierdurch unseren besten Dank.

Emmy Krämer,
Otto Hornung.

Hachenburg, Januar 1920.

Achtung!

Achtung!

Ehemalige Kriegsgefangene.

Alle ehemaligen Kriegsgefangenen aus dem oberen Kreissteile werden zu einer Besprechung wegen Gründung einer Organisation auf

Sonntag, d. 18. Januar 1920, mittags 2 Uhr nach Marienberg — Gasthaus zur Post — ergebenst eingeladen.

Keiner darf fehlen!
Die Einberufer.

Leinsamen

kann getauscht werden.

8 Pfund 1 Liter.

Deilmühle Marienberg.

Tüchtiger erfahrener

Sägemüller

somit gesucht.

Marienberger Sägemwerk.

Kleine Anzeigen

des täglichen Bedarfs haben in der Westwälder Zeitung den besten Erfolg.



Eine große Anzahl
moderne fertige
Herren- u.
Jünglings-
Anzüge
aus eigenen guten Lager-
stoffen mit prima Friedens-
futter u. dauernd haltbar. Sitz
240 bis 425 Mk.

Capes
aus schweren Ledernstoffen mit abknöpfbarer
Kapuze für Knaben u. Jünglinge 70 bis 100 Mk.
Paletots, Mäntel, Joppen etc.
Berliner Kaufhaus
P. Fröhlich
Hachenburg.

Tierärztlich empfohlen:
Scheidkatarrhjäpfchen, Säuberungs-
pulver f. Kühe, Eutersalbe, Brunst-
pulver, Räudebalsam, Räudesalbe
Lebertranemulsion für Schweine,
Kälberruhrdurchfallpillen, Durchfall-
pulver f. Pferde, Rinder u. Schweine,
Milch und Ruhenpulver, Fricol,
Restitutionsfluid, Glaubersalz, Schwefel-
blüte, Staupe-tabletten, Wurmtabletten,
Kolik-tabletten, Bergöl, Kolikwasser,
Goldgeist gegen Angedieser, Creolin,
Lysol, Futterkalk „Landmannsfreude“,
Brockmanns Futterkalk
und sonstige Tierarzneimittel
zu haben bei

Karl Jacobach Drogerie
Hachenburg.

Manchester

in guter Qualität

eingetroffen.

Kaufhaus L. Friedemann,

Hachenburg.

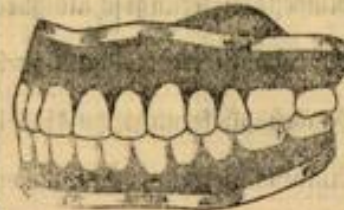
500 Mk. Belohnung

In der Nacht vom 4/5. Jan. 20 wurde in meinem Steinbruchbetriebe bei Fehlbühlhausen ein Bolata Riemen ca. 12 m lang 150 mm breit entwendet. Obige Belohnung demjenigen, der den Täter so angibt, daß er gefasst werden kann.

Verschwiegenheit wird zugesichert.

Balalwerke J. Arenz, Köln.

Zahn-Praxis Marienberg



Sprechstunden:

9 bis 1
und 2 bis 7 Uhr.

Sonntags:

10 bis 2 Uhr.

Telephon Nr. 58.

Telephon Nr. 58.

Otto Bockeloh, Dentist.

Zugelassen bei den hiesigen Krankenkassen.



Die beste Futter-Wurze
wieder erhältlich in
1 Pfund- 2 Pfund-
u. 5 Pfund- Paket bei
Karl Dasbach, Drogerie
Hachenburg.

Wer sie probiert - profitiert!

Einige Schlosser u. Klempner- Lehrlinge

f. Ostern gesucht.
Günstige Bedingungen.

Gebr. Adenbach,

G. m. b. H.
Weidenau-Sieg.

Damenohr mit Armband auf dem Wege Büdingen- Lochum

verloren gegangen.
Name des Verlierers im
Deckel eingraviert.

Gegen Belohnung ab-
zugeben in d. Gesch. d. Bl.

Guterhaltenes

Fahrrad

mit oder ohne Gummi zu
kaufen gesucht Angebote
a. d. Gesch. d. Bl. i. Schb.

Zwei

Jagdgewehre zu kaufen gesucht.

Wo, sagt die Geschäfts-
stelle d. Bl. in Schb.

Ein vernickelter

Dauerbrand-Ofen

Junker u. Ruh Nr. 12.
zu verkaufen

C. Wirth, Hachenburg

Schöner, sprungfähiger

Eahnbülle

zu verkaufen.
Louis Friedr. Otto Ww.
Höchstendbach

1 Jagdgewehr zu verkaufen.

— Zentralfeuer Kal. '6. —
Wo, sagt die Geschäfts-
stelle d. Bl.

Haarspangen

werden

repariert

bei

E. Schulte

Uhrmacher

Hachenburg.

Fopeten

in großer Auswahl, laufende
Neuheiten bei

Herm. Schnabelius,
Inh. Karl Hahlebohm,
Marienberg, Westerwald.

Für ernste Reflektanten
werden Besichtigungen jeglicher
Art, Villen, Landhäuser,
Güter und Mühlen sowie
ausgehende Geschäfte und
Restaurants zu kaufen ge-
sucht.

Immobilienbüro
Bernhard Koch
Bendorf (Rhein).
Telefon 146.

Holzschuhe

in allen Größen, sehr preis-
wert, empfiehlt

Julius Rind
Hachenburg.

Schreibmaterialien
Ges. Haltsbücher, Schreibbücher
Zeichnungsstifte
Büro-Artikel jeder Art
Seidemaschinen Bedarf

empfiehlt
Buchhandl. Th. Kirchhübel
Hachenburg.

Stichjacken

für Damen und Herren

Schwarze, wollene

Kopfstücker,

Chenille-Tücher

in guten Qualitäten,

Ohrenschützer,

Strümpfe :::

::: Socken

Mützen

für Herren u. Knaben

Berliner Kaufhaus

Hachenburg.

Rheumatismus,

— I chias Herzleiden. —

Schreibe allen Leidenden
getreue umsonst, womit ich
mich von meinem schweren
Leiden selbst befreie. Nur
Rückmarke erwünscht.

Hugo Heinemann,
Hornhausen b. Dörfersleben.